

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie der Staatlichen Tierzuchtbetriebe sind gesondert zu errechnen und diesen Betrieben sowie den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf bekanntzugeben.

(3) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden bis zum 25. März 1957 die sich auf Grund der Gemeindeansprüche ergebenden Bezugsansprüche ihres Versorgungsbereiches unter Berücksichtigung der Kreisüberschneidungen an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß bis zum 15. März 1957 an Hand der unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen die Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe mit Ausnahme derjenigen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Staatlichen Tierzuchtbetriebe errechnet werden und in den Gemeinden eine namentliche Liste der Bezugsberechtigten gemäß Anlage mit den ihnen zustehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen öffentlich ausgehängt wird. Eine Durchschrift dieser Liste ist der zuständigen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — als Auslieferungsunterlage zu übergeben.

### § 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür zu sorgen, daß im 1. Halbjahr 1957 jeweils zum Monatsende und im 2. Halbjahr 1957 zum 30. September und 31. Dezember eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der Bezirke und Kreise erreicht wird.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — zu den in Abs. 1 genannten Terminen verantwortlich. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die sich aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft gebildet haben, sind bevorzugt zu versorgen.

(3) Die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben die ihnen gemeldeten Bezugsansprüche ebenfalls anteilmäßig zu beliefern und dafür zu sorgen, daß am 31. März, 30. April, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1957 ein prozentual gleichmäßiger Belieferungsstand der von ihnen zu versorgenden Betriebe erreicht wird.

### § 4

(1) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie des Nährstoffbedarfs eine Lenkung dieser Nährstoffformen vor-

nehmen. Desgleichen können die in § 1 festgelegten Bezugsnormen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft differenziert werden.

### § 5

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe, volkseigene Güter, Universitäts- und Schulgüter, volkseigene Betriebe der Binnenfischerei, volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin werden direkt von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, unter Einschaltung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf versorgt.

(2) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe, Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaues, Baumschulen sowie sonstige Betriebe werden von den VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — versorgt.

(3) Wenn die unter Abs. 1 genannten landwirtschaftlichen Betriebe eine waggonweise Belieferung nicht wünschen, kann die Auslieferung der Düngemittel über die zuständige VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — erfolgen.

(4) Bezieht einer der unter Abs. 1 aufgeführten Betriebe seine Düngemittel durch eine VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —, so erhält er einen Rabatt von 30 % der Handelsspanne der VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —;

### § 6

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben in den bedarfsarmen Monaten eine Bevorratung mit allen zur Frühjahrs- und Herbstbestellung benötigten Düngemitteln unter Ausnutzung aller geeigneten Lagerräume zu gewährleisten. Sofern solche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, ist die Einmietung vorzunehmen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Bevorratung ständig zu überwachen und die Handelsorgane zur Durchführung dieser Maßnahmen anzuhelfen sowie Kontrollen über die sachgemäße Lagerung durchzuführen.

### § 7

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die Errechnung der Bezugsansprüche der Betriebe und ihre Befriedigung durch die Handelsorgane entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1957

**Der Minister  
für Land- und Forstwirtschaft**

Reiche 11